

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825**

16.7.1825 (Nr. 195)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 195.

Samstag, den 16. Juli

1825.

Baden. (Ausg. aus dem großherz. Staats- u. Regierungsblatt vom 15. Juli. Baden.) — Baiern. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. (Mailand. Livorno.) — Niederlande. — Griechenland.

## Baden.

Das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 15. Juli, Nr. XIV., enthält I. folgende Erläuterung in Betreff der Abzugsfreiheit mit den kaiserl. östreichischen Staaten:

Das Regierungsblatt Nr. VI. vom Jahr 1823 enthält eine Bekanntmachung vom 28. Febr. desselbigen Jahrs, durch welche das kaiserl. königl. östreichische Patent vom 2. März 1820, die Abzugsfreiheit mit den deutschen Bundesstaaten betreffend, und insbesondere dessen 5. Artikel zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Dieser letztgedachte Artikel enthält eine Aufzählung der kaiserl. königl. östreichischen Staaten, welche zum deutschen Bund gehören.

Durch obengedachte Bekanntmachung ist aber das Mißverständnis entstanden, als wenn die früher zwischen der gesammten östreichischen Monarchie und dem Großherzogthum Baden bestandene Abzugsfreiheit nur allein auf die Abzugsfreiheit zwischen Baden und der zum deutschen Bund gehörigen Staaten des östreichischen Kaiserthums beschränkt worden wäre.

Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses wird die Erläuterung dahin ertheilt:

- 1) Zwischen dem Großherzogthum Baden und den zum deutschen Bund gehörigen kaiserl. östreichischen Staaten besteht die Abzugsfreiheit Kraft des 18. Artikels der deutschen Bundes-Acte und des darauf sich gründenden Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817, und sie würde in Gemäßheit dieses Grundgesetzes bestehen, wenn auch nicht früher schon Abzugsverträge zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden wären.
  - 2) Zwischen dem Großherzogthum Baden und den nicht zu dem deutschen Bund gehörigen Theilen der östreichischen Monarchie; nämlich Gallizien, Lodomerien, nebst der Bukowina, Ungarn mit Slavonien und Kroatien nebst der Militär-Gränze, Siebenbürgen, Dalmatien, und endlich dem lombardisch-venetianischen Königreich, besteht die Abzugsfreiheit Kraft der fortwährend gültigen Abzugsverträge vom 20. Dez. 1804 und 17. Sept. 1808, und der im Jahr 1815 erfolgten wechselseitigen Uebereinkunft über die Ausdehnung dieser Verträge auf die beiderseits neu erworbenen Lande.
- Es ist sich also hinsichtlich des Abzugs in Bezug auf die zum deutschen Bund gehörigen kaiserl. östreich. Staaten

nach dem obgedachten Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 (Reg. Blatt Nr. XXI v. J. 1817), und in Bezug auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen kaiserl. östreichischen Länder nach den oben angeführten Verträgen (Reg. Blatt Nr. X. v. J. 1805 und Nr. XLI v. J. 1808) zu richten.

Verkündet aus dem großherzoglichen Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 7. Juli 1825.

Ministerium des Innern.

Fhr. v. Berckheim.

Vdt. Barak.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, auf unterthänigstes Ansuchen der Obristleutnant v. Traiteur'schen Wittve zu Bruchsal, gnädigst erlaubt, den von Sr. päpstlichen Heiligkeit ihrer Familie verliehenen päpstlich-römischen Grafentitel führen, und sich somit v. Traiteur, päpstl. römische Gräfin (Gräfin) v. Traiteur-Drauneberg nennen zu dürfen.

Baden, den 14. Juli. In dem großen Saale des neuen Konversationshauses gaben S. M. der König von Baiern, zur Feier des Geburtstages S. M. der Königin, gestern ein festliches Mittag-Essen von 100 Couverts, welchem Seine königliche Hoheit der Großherzog und alle dormalen in Baden sich aufhaltenden höchsten Herrschaften mit ihren Suiten anwohnten.

## Baiern.

München, den 7. Juli. In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten begannen die Vorträge über das Budget für die zweite Finanz-Periode 18<sup>25</sup>/<sub>31</sub>, und vorerst über die Ausgaben. — Aus den von den Abgeordneten Seyer, Ugschneider und Heingelmann erstatteten Berichten ergibt sich, nach dem Gutachten des zweiten Ausschusses, folgende Zusammenstellung der jährlichen Staatsausgaben in der Finanz-Periode 18<sup>25</sup>/<sub>31</sub>:

I. Staatsschuldentilgungs-Hauptanstalt	5,354,000 fl.
des Untermainkreises	400,000 „
	5,754,000 „

## II. Nachlässe.

## III. Eigenthlicher Staats-Aufwand.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Hof-Etat   | 3,005,000 „ |
| 2) Staatsrath   | 78,000 „    |
| 3) Ständeversammlung                                  | 50,000 „    |
| 4) Staatsministerium des Kön. Hauses und des Neuffern | 554,000 „   |



5) Staatsministerium der Justiz	1,708,000 fl.
6) " des Innern	1,240,000 "
7) " der Finanzen	961,000 "
	<hr/>
8) Allgemeine Staats-Anstalten:	13,670,000 "
a) Erziehung und Bildung	755,000 "
" für polytechnische Schulen	20,000 "
b) für Kultus	1,251,000 "
für Unterstützung der Kathol. u. protest. Geistlichkeit im Rhein-	
Freise	10,000 fl.
für Unterstützung der protest. Dekane, und zum protestantischen Pensions-Fond	20,000 fl.
	<hr/>
c) Gesundheits-Anstalten	30,000 "
d) Wohlthätigkeits-Zwecke	152,000 "
e) Sicherheits-Anstalten	118,850 "
f) Auf Kultur, Industrie und Landgestüt	160,000 "
Zur Begründung eines Stamm-Gestüts und für Prämien	66,000 fl.
	<hr/>
	30,000 fl.
	<hr/>
	96,000 "
g) Besondere Leistungen des Staats:	
Verars für die Gemeinden	115,150 "
h) für Steuerkataster	238,600 "
i) für Straßen-, Brücken- und Wasserbau	
	<hr/>
	1,260,000 "
	<hr/>
	4,196,600 "
9) Militär-Stat.	
Aktive Armee	6,700,000 fl.
Gendarmerie	540,000 "
Bureau, topograph.	50,000 "
	<hr/>
	7,290,000 "
10) Landbauten	820,000 "
11) Beitrag zum Wittwen- und Waisenfond	72,000 "
12) Haupt-Reservefond	400,000 "
	<hr/>
	Summa 26,448,600 "

Augsburg, den 11. Juli. Der hiesige praktische Arzt und ehemalige kurfürstl. triersche Hofmedikus, Hofrath Dr. v. Ahorner, hat von Sr. Maj. dem Könige von Frankreich, in Anerkennung der vielen wesentlichen Dienste, welche derselbe vormals mehreren Mitgliedern der königlichen Familie und vielen Emigranten aus den angesehensten französischen Familien geleistet hat, das Ritterkreuz der Ehrenlegion nebst Brevet erhalten.

#### Frankreich.

Paris, den 14. Juli. Gestern war der Kurs der 5proz. konsol. zu 103 Fr. 25, 30, 35 Cent. — 3proz. konsol. 76 Fr. 15, 20 Cent. — Bankaktien 2180 Fr. — Königl. span. Anleihen von 1825 — 53½.

— Eine der wichtigsten Fragen unter all denjenigen, welche die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit betreffen, ist die, zu wissen: ob das gelbe Fieber ansteckend ist, oder nicht? Eine sehr interessante Zwischenfrage hat sich hiebei in einem von H. Costa der Akademie der Wissenschaften neulich erstatteten Bericht erhoben. In Gegenwart dieser gelehrten Gesellschaft machte H. Costa, welcher der festen Meinung ist, daß das gelbe Fieber nichts Ansteckendes habe, einen Vorschlag, der beweist, wie sehr er von der Sache überzeugt ist, die er behauptet. Er wünschte: 1) der Minister des Innern möchte Befehle geben, daß man in den Antillen, wo gewöhnlich das gelbe Fieber herrscht, Effekten nehme, die Personen gehörten, die dieser Krankheit unterlegen sind; 2) daß diese Effekten in hermetisch verschlossene Schachteln gelegt und nach Marseille oder jedem andern Hafen möchten geschickt werden; endlich 3) daß vollkommene gesunde Individuen diese Kleider anziehen und sie vierzig Tage lang, unter der pünktlichsten Oberaufsicht einer Kommission anbehalten möchten, die aus Ärzten zu bestehen hätte, die von dem Ansteckungs-System am meisten überzeugt wären.

Wohl bedenkend die Schwierigkeit, Menschen zu finden, geneigt, diesen großen Versuch an sich selbst anzustellen, schlägt er seine eigene Person zu diesem Versuche vor; den nämlichen Vorschlag machen auch die H. Doktoren Lassus und Lasserre.

Wir lassen dem, was wahrhaft schön in der Hingebung dieser drei Ärzte ist, die auf die Art einen unwiderleglichen Beweis von ihrer Ueberzeugung geben, volle Gerechtigkeit wiederfahren; glauben aber dennoch, daß ihr Vorschlag nicht angenommen werden kann, weil der Versuch, selbst wenn er das Resultat hätte, das sie von ihm hoffen, weit entfernt wäre, durchaus entscheidend zu seyn; denn aus dem, daß drei Männer sich der Ansteckung aussetzen könnten, ohne angesteckt zu werden, kann man vernünftiger Weise nicht folgern, daß die Möglichkeit dieser Ansteckung nicht vorhanden ist. In der That, diejenigen, welche behaupten, das gelbe Fieber sey ansteckend, können immer einwenden: daß es sich mit dem Keim einer Krankheit verhalte, wie mit dem einer Pflanze, der sich nur unter gewissen gegebenen Umständen entwickeln kann, und die Umstände können mitunter so seyn, daß von tausend Keimen sich nur ein einziger entwickelt.

(3. d. Deb.)

— Ein neues Detaschement Artilleristen, für Cadix bestimmt, ist den 7. von Toulouse nach Rochefort abmarschirt, wo es sich einschiffen soll. (Etoile.)

— Die Bank von Frankreich, welche zwei Millionen Renten (40 Millionen Kapital) besitzt, weigert sich noch immer, sie in 3 pEt. tragende umwandeln zu lassen.

— Die Etoile und das Journal des Debats melden: daß die Generale Laferna und Canterac in Madrid angekommen seyen.

Bayonne, den 3. Juli. Gestern hat man, in Gegenwart einer großen Menge von Zuschauern, die Gouletten-Briggs Ascione und Ducis, jede von 18 Kanonen,



vom Stapel gelassen. Wir haben noch auf unsern Werften den Storch, die Eclipse, den Vesuv, den Hecla und den Vulkan, alle vom nämlichen Lonnengehalt, und die nächsten werden vom Stapel gelassen werden. Es ist der See-Ingenieur-Kapitän Nozereau, der den Bau dieser Schiffe mit einer ausgezeichneten und lohsenswerthen Thätigkeit leitet.

#### Großbritannien.

London, den 9. Juli. 3proz. Konsol.  $91\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{8}$ .  
— Ein zu Guernsey angekommene Kaufschiff hat uns Briefe aus Rio-Janeiro, datirt vom 8. Mai, überbracht, welche melden, daß die Fly wenige Tage vorher nach England unter Segel gegangen sey, und eine große Summe aus Peru ausgeführten Geldes an ihrem Bord habe. Das Paketboot March war den 7. zu Falmouth angekommen. (Globe and Traveller.)

— Das Schiff Victor lief am 7. zu Liverpool ein; es kömmt von Puerto-Cabello, von wo es am 20. Mai abgefegelt ist. Die Bestätigung von der Einnahme Calao's bringt dieses Schiff nicht mit. (Courier.)

#### Italien.

Mailand, den 30. Juni. Der Kaiser wurde durch die zu Pavia statt gehaltenen Auftritte, wo Blut geflossen ist, lebhaft betrübt. Man würde sich irren, wenn man glaubte, der aufrührerische Tumult, dessen Schauplatz Pavia war, sey einzig und allein das Werk der Studenten gewesen. Diese waren bloß die Werkzeuge von Umtrieben, und man findet den Beweis von dieser Wahrheit in der Menge von nicht zu der Universität gehörigen Leuten, die bei dem Aufstand figurirt haben. Der Vorfall am 25. ist augenscheinlich das Resultat eines den Tag vorher bereiteten Komplotts; denn nichts hatte die Studenten zur Insubordination gereizt; sie hatten im Gegentheil die Erlaubniß erhalten, dem Leichenbegängnisse ihres am 25. getödteten Kameraden in Masse beizuwohnen. Trotz des Tumultes und des Geschreies "vendetta!" das auf diese Feierlichkeit folgte, würde die Polizei ihre Sorgfalt darauf beschränkt haben, auf der Hut zu seyn, und die Truppen hätten nicht angegriffen, wenn nicht ein Husare durch einen Pistolenschuß schwer verwundet worden wäre. Da diese tolle Herausforderung die Garnison äußerst entrüstet hatte, so war es nicht mehr möglich, sie zurückzuhalten, und sie ist's, die unglücklicher Weise die Rache ausübte, womit man ihr gedroht hatte. Die Nachsicht, die man gegen die verhafteten Studenten gebrauchte, die Schnelle, womit man jene sogar wieder in Freiheit setzte, die man bewaffnet ergriffen hatte, alles bezeugt: die Obrigkeit erkenne, daß diese jungen Leute bloß verführt waren, und daß sie nicht gegen sie ihre gerichtlichen Verfolgungen zu richten denke. Wenn man die tumultuarischen Auftritte zu Pavia mit den Ereignissen zusammenhält, die kürzlich zu Rom sich zugetragen haben, so ist man berechtigt zu glauben, daß der Revolutionsgeist in diesen jüngsten Zeiten sich wieder geregt habe. Man muß indessen zugeben, daß der Augenblick zur Ausführung solcher Komplotte sehr schlecht gewählt war; die

Freiheit der Revolutionärs aber ist die vollständigste Rechtfertigung der strengen Maßregeln, die in dem Augenblicke genommen wurden, wo der Kaiser in seine italienischen Staaten kommen sollte; Maßregeln, die eine Menge unruhiger Köpfe aus allen Ländern von unsern Gegenden entfernt hielten. Diese Vorsichts-Maßregeln, worüber gewisse Journale so sehr gemurrt haben, zeugen von der Weisheit und Geschicklichkeit der höchsten Behörde. (Moniteur.)

Livorno, den 1. Juli. Gestern lief die neapolitanische Flotte, unter den Befehlen des Kontre-Admirals Grafen Preville, in unsern Hafen ein; sie besteht aus dem Linienschiffe Vesuv mit 80 Kanonen, den Fregatten Amalie und Christine, jede mit 44 Kanonen, und 4 kleinern Schiffen.

#### Niederlande.

Brüssel, den 6. Juli. Der Einzug J. K. H. des Prinzen und der Prinzessin Friedrich in diese Residenz wurde gestern durch das schönste Wetter begünstigt; auch war die Menge der Zuschauer erstaunlich groß: die Vorstadt Saint-Josse-ton-Noode war in ihrer ganzen Länge mit einer Doppelreihe vor den Häusern gepflanzter Lannen geschmückt, welche mit Blumen-Gehängen und Dranien-Kofarden durchschlungen waren. Unten am Berg stand ein Zelt, wo die H. H. Bürgermeister, Stadträte und eine Deputation der Regierung J. K. H. erwarteten, um Höchstdieselben zu bewillkommen.

Gegen halb sechs Uhr verkündigten Artillerie-Salven und das Geläute aller Glocken, daß J. K. H. daselbst angekommen seyen. Ihrem Wagen gab eine Ehrengarde aus Löwen, die grüne Uniform mit orangefarbenem Kragen trug, das Geleit. Die Husaren und die Infanterie standen in Schlachordnung um den Park herum. Der Zug des jungen Fürstenpaares gieng durch die Königsstraße nach dem königlichen Palast. Dort erschienen J. M. der König und die Königin, die Prinzessin Marianne und die Kinder des Kronprinzen auf dem großen Balkone; die Truppen der Garnison desfilirten vor dem Palaste beim Schall einer kriegerischen Musik. Abends wurde die Stadt prächtig illuminirt.

#### Griechenland.

Briefe aus Smyrna vom 17. Juni enthalten die Nachricht von neuen Vortheilen, welche die ägyptische Armee in Morea über die dortigen Insurgenten erfochten hatte. Ibrahim Pascha hatte, nach der Einnahme von Navarin, die beiden Städte Calamata und Arcadia besetzt, und war mit 8000 Mann in's Innere des Landes vorgezogen. Die Griechen, größtentheils Moreoten, welche, unter Anführung der Kapitäne Papa Flessa, Kefala, und zweier Neffen des Bai von Maina, 1700 Mann stark, in einer festen Gebirgsstellung bei Aya, 10 bis 11 Stunden nördlich von Modon, verschanzt waren, wurden am 1. Juni von den Ägyptern angegriffen, umringt und, wie ein aus Modon vom 3. Juni datirter Bericht versichert, nach der verzweifeltsten Gegenwehr, gänzlich aufgerieben. Die Ägyptier verloren in diesem harinächtigen Kampf über 100 Mann an Tod;



ten; die Zahl der Verwundeten beläuft sich auf 150. Unter den Getödteten nennt der oben erwähnte Bericht den Kasan Agassi Ibrahim Pascha's und einen Bisbaschi der auf europäischen Fuß exerzieren Truppen; unter den Verwundeten befinden sich der Gouverneur von Modon, Hassan Pascha, und drei andere Offiziere. Die den Siegern in die Hände gefallene Beute an Geld, Schlachtvieh, Pferden, Proviant cc. wird als sehr bedeutend angegeben.

Der Kapudan Pascha war mit seiner Flotte in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni in Suda eingelaufen.

(Vest. Beob.)

**Trief,** den 4. Juli. Glaubwürdige Privatbriefe aus Zante vom 17. Juni lauten keineswegs für die Griechen so günstig, als diese seit mehreren Tagen angeben. Die ägyptische Flotte war nach Candia abgegangen, um eine dort aus Alexandria angekommene frische Division von 5000 Mann Ägyptern nach Morea überzuführen. Ibrahim Pascha rückt längs der Seelüste gegen Napoli di Malvasia vor. Unterdessen hat die Wiederanstellung des Colocotroni die Gemüther der Griechen entzweit, u. wird vorzüglich auf die Operationen seines heftigsten Gegners Soura nicht ohne wesentlichen Einfluß seyn. Ersterer soll bereits die Zivil- und Militärgewalt an sich gerissen, und nach einem in Zante allgemein verbreiteten Gerücht den Fürsten Maurocordato und den ehemaligen Kriegsminister Coletti haben enthaupten lassen.

(Allg. Ztg.)

Die griech. Chronik vom 15. Juni gibt folgende Nachricht: In Anbetracht der gefährlichen Umstände (der Fall von Navarin ist hier gemeint) hat der griechische Senat eine Militärregierung errichtet. Der Sekretär des vollziehenden Korps, Maurocordato, wurde, wegen Verdacht der Verrätherung, verhaftet. Aus dieser nämlichen Ursache wurden mehrere griechische Generale von ihrem Kommando abgesetzt.

— Die Etoile vom 14. Juli meldet: daß eine Division der ägyptischen Armee, nach der Eroberung von Navarin, in das Innere des Landes eingedrungen sey, und anfangs über die Griechen Vortheile errungen habe; allein in den Gebirgen, wohin sie sich wagte, wäre sie in einem engen Passe von Colocotroni plötzlich überfallen worden, habe eine gänzliche Niederlage erlitten, und der Ueberrest hätte in wilder Unordnung die Flucht nach Modon genommen.

Das nämliche Journal meldet: es sey ein Kommissar für der griechischen Regierung nach Lina gekommen, besauftragt, die Einwohner dieser Insel in eine Generalversammlung zur Wahl eines Deputirten zu vereinigen, der nach Napoli di Romania ihre Wünsche, einen König von Griechenland betreffend, bringen soll. Man fügt hinzu: der Zweck dieses Nationalkongresses sey, von den Kabinetten zu Paris und London die Ernennung eines europäischen Prinzen zum König von Griechenland zu begehren.

Das Journal des Debats und der Constitutionnel v. 13. geben folgende Nachrichten, mit dem Zusatz, daß

sie aus sicherer Quelle gekommen sind, und man sie als offiziell ansehen könne:

Die türkische Armee war in drei Korps getheilt; das erste wurde bei Ambliani vom tapfern General Souras geschlagen und gänzlich vertilgt. Das zweite Korps ist in Salona gezwungen worden, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben; das dritte ist geschlagen und hat sich zerstreut; ein Theil rettete sich nach Negroponte. — Die Ägyptier werden in Nisi de Calamata von mehr als 20,000 Griechen belagert.

#### Auszug aus den Karlsruher Bitterungs- Beobachtungen.

15. Juli	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 6	28 Z. 0,3 L.	15,0 G.	42 G.	N.D.
M. 3	27 Z. 11,8 L.	25,0 G.	51 G.	N.D.
N. 10	27 Z. 11,9 L.	20,0 G.	56 G.	N.D.

Anhaltend heiter.

#### Todes-Anzeige.

Dem Gebieter über Leben und Tod hat es gefallen, meinen Gatten, den hiesigen Bürger und Bäckermeister Friedrich Heiß, gestern Abend gegen 6 Uhr durch einen plötzlichen Stic- und Schlagfluß, in einem Alter von 42 Jahren, von meiner Seite in eine andere Welt abzurufen.

Diesen für mich schmerzlichen Verlust theile ich allen Verwandten und Bekannten, unter Verbitung aller Beileidsbezeugungen, die meinen großen Schmerz nur vermehren, mit, und verbinde zugleich die Anzeige, daß ich die Bäckerei meines seligen Mannes fortführe.

Karlsruhe, den 14. Juli 1825.

Wittwe Cäcilie Heiß,  
geb. Noisè.

#### Bekanntmachung.

Unterzeichneter macht einem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß heute, Samstag, seine mechanischen Vorstellungen wieder ihren Anfang nehmen, und daß er mit vielen neuen mechanischen Experimenten aufwarten wird; in der ersten wird aufgeführt die große Pariser Schatten-Pantomime, und in der zweiten eine ganz neue Englische Geistererscheinung; er fürchtet nicht, daß einer seiner geehrten Zuschauer den Schauplatz unzufrieden verlassen wird. Der Schauplatz ist im Rathen-Haus.

Peter Heil, Mechanikus.

**Durlach.** [Fahndung.] In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind dem Alderwirth Armbruster Kraus von Wilsferdingen, mittelst Einbruchs, 650 fl. an Kronenthalern, welche sich in einer alten ledernen Surie befanden, 50 fl. an Zehnkränern, und 10 fl. in 6 Kr. Stücken bestehend, letztere 2 Sorten in Rollen, entwendet worden.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den unten signalfirten Kutscher, Georg Adam Hoffas von Wilsferdingen, welcher noch durch die plötzliche Entfernung desselben vermehrt wurde.

Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden des In- und



Anstandes, zur Befragung dieses Vurschen kräftig mitzuwirken, und ihn im Betretungsfall unter sicherer Bedeckung, gegen Kostenersatz anher einliefern zu lassen.

Durlach, den 11. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

Baumüller.

Signalement.

Derselbe ist 29 Jahre alt, 5' 9" groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, hellbraune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, breiten Mund, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Kleidung.

Blaues Wamms, solche lange Beinkleider, Halbstiefel, rote Weste, gelbes Halstuch. Die Kopfbedeckung kann nicht angegeben werden.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Da mit ultimo d. M. der Fourage-Lieferungs-Aktord für die Garnison Bruchsal zu Ende geht, so werden, höherer Weisung zu Folge, alle diejenigen, welche diese Lieferung auf weitere 3 oder 6 Monate unter den bestehenden Konditionen übernehmen wollen, hienit aufgefordert, ihre Submissionen, geschlossen, bis zum 20. d. M. bei unterzeichneter Stelle abzugeben.

Karlsruhe, den 14. Juli 1825.

Großherzogliche Stadtkommandantchaft.

Brückner.

Langenstein. [Bekanntmachung.] Bei der Herrschaft Langenstein im Großherzogthum Baden, im Seekreis, werden nachstehende Professionisten gesucht:

- a) ein Maurerpolier,
- b) ein Zimmerpolier,
- c) ein Schmied,
- d) ein Wagner,
- e) ein Küfer.

Diejenigen, welche eine diesartige Bedienstung suchen wollen, haben sich entweder persönlich, oder in frankirten Gesuchen an das Rentamt Langenstein zu wenden, und sich über die ordentliche Erlernung des Handwerks, vollbrachte Wanderung und über gute Ausföhrung legal auszuweisen.

Bei dem Schmied wird vorzüglich auf vollendeten Cours aus der Veterinär-Schule gesehen werden, so wie jener Küfer, welcher sich zugleich über die erlernte Bierbrauerei ausweisen kann, den Vorzug erhalten wird.

Den Dienstsuchenden wird vorläufig zugesichert, und zwar den Ledigen freie Wohnung und volle Verpflegung, so wie die übrigen herrschaftlichen Dienstboten genießen, nebst einem angemessenen Gehalt; Verheiratheten wird nebst der Wohnung und Gehalt, je nach dem Uebereinkommen, auch einige Grundstücke zum Selbstbau und zur Haltung einigen wenigen Viehes, und hiezu die erste Einrichtung an Vieh und Ackergeräthen gegen Rückersatz in langen Fristen gegeben. — Hausfahrnisse aber haben sich diese selbst anzuschaffen.

Sämmtliche diese Professionisten werden bloß als herrschaftliche Dienstboten angesehen, und dürfen durchaus für Niemand als die Herrschaft arbeiten.

Mit jedem Aufgenommenen wird ein Dienstvertrag errichtet, der die gegenseitigen Verbindlichkeiten enthalten wird.

Rentamt Langenstein, den 8. Juli 1825.

Karlsruhe. [Nachricht.] In einer Stadt, nahe bei der Residenz, wünscht eine rechtschaffene Familie Mädchen in die Kost zu nehmen, die zugleich im Nähen, Sticken, Kleidermachen, Bügeln, überhaupt in allen weiblichen Arbeiten Unterricht erhalten können; auch werden Kinder, die über vier Jahre alt sind, von jedem Alter angenommen und gut erzogen. Wo, sagt das Zeitungs-Komptoir.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein lediger Mensch, welcher schon mehrere Jahre als Kutscher gedient hat und mit

guten Zeugnissen versehen ist, wünscht bei einer Herrschaft, hier oder anderwärts, in gleicher Eigenschaft in Dienst zu kommen, und kann gleich oder auf den 1. August eintreten. Das Nähere im Zeitungs-Komptoir.

Dorf Kehl. [Anzeige und Empfehlung.] Der Unterzeichnete empfiehlt sein neu eingerichtetes, mit der fahrenden Post verbundenes Gasthaus zum Lamm, allen respekt. Herren Reisenden. Sein Bestreben wird mit einem Wort dahin gerichtet seyn, sich durch reelle und billige Bedienung das allgemeine Zutrauen zu erwerben.

Dorf Kehl, den 5. Juli 1825.

Georg Held,

Gastgeber zum Lamm und Posthalter.

Schwarzach am Rhein. [Fässer-Verkauf.] Samstag, den 30. Juli d. J., Morgens um 9 Uhr, werden in dem Keller des Klosters Schwarzach bei Stollhofen 31 Stück wohlbehaltene, in Eisen gebundene Fässer, zusammen ungefähr 4600 Ohm haltend, versteigert werden. Sich an Schullehrer Koch daselbst zu wenden.

Heidelberg. [Wein- und Weinfeste-Versteigerung.] Dienstag, den 26. dieses, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Behausung Nr. 63 am Markt etliche und dreißig Fuder theils einseitige Gebirgsweine, als Herbeheimer, Karbacher und Bittersheimer, — dann Bergkräher, als Weinheimer und Dossenheimer von den Jahren 1818, 19, 22, 23 und 24, alle rein gehalten, ferner ungefähr 2 bis 3 Fuder Feste versteigert. Die Proben können Vormittags an den Fässern genommen und mit denen Nachmittags aufgestellt werden. Proben verglichen werden.

Weingarten, bei Durlach. [Fabrik-Verkauf oder in Miete zu vergeben.] Das Fabrikwerk von den J. B. Hagerischen Erben dahier, wird am 16. August d. J. zum Verkauf oder in Miete auf mehrere Jahre, unter annehmbaren Bedingungen, versteigert. Es besteht in einem großen Wohngebäude, sodann in einer Mahlmühle mit 2 Mahlgängen und einem Gerbger, Oehl- und Sägmühlen, Hanf- reibe nebst einer Krappdarre, Stallungen und 1 Morgen Wiesen nebst 1 Viertel Gemüsegarten mit Obstbäumen am Werk liegend.

Die Bedingungen können von Liebhabern hierzu auf dem Werk selbst zu jederzeit vernommen werden.

Karlsruhe. [Offenes Theilungs-Kommissariat.] Durch Beförderung des Kommissar Schmid ist ein Distrikt im Landamtsbezirk offen; wer ihn übernehmen kann, beliebe sich bei Landamtsrevisor Rheinländer zu melden.

Ettlingen. [Erledigtes Theilungs-Kommissariat.] Bei diesseitiger Stelle ist ein Theilungs-Kommissariat erledigt worden, und kann sogleich besetzt werden; diejenigen resp. Herren Theilungs-Kommissars, welche hierzu Lust haben, wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse dahier melden.

Ettlingen, den 9. Juli 1825.

Großherzogliches Amtskreisrevisorat.

Der Dienstverfasser.

Ebel.

Mahlberg. [Wirthshaus-Versteigerung zu Altdorf.] Die Erben des in Altdorf verstorbenen Sonnenwirths, Anton Berger, sind genehm, ihre elterliche Behausung mit der Wirthschaftsgerechtigkeit, im Wege einer öffentlichen Versteigerung, zu veräußern.

Gedachte Behausung, welche zweistöckig ist, und worin die untere Etage aus einer ordentlichen Wirthsstube, Kammer und 1 Nebenzimmer, so wie einer Küche, die obere Etage aber aus einer großen Stube, 2 Zimmern, 1 großen Tanzboden sammt Bühne besteht, wozu noch 1 Scheuer, Stallungen, Keller,



Holzremis, so wie ein ungefähr 46 Ruthen großer Gemüsgarten gehört, liegt mitten im Dorf Altdorf an der Hauptstraße nach Ettenheim

Zu dieser Verhandlung ist Tagfahrt auf Montag, den 25. dieses, Vormittags um 9 Uhr, im Hause selbst, anberaumt; wozu die allenfallsigen Stetigungsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß Auswärtige sich mit legalen Vermögens- und Sittenzugnissen auszuweisen haben, und die sehr annehmbaren Bedingungen jeden Tag bei unterfertigter Stelle eingesehen werden können.

Mahlberg, den 9. Juli 1825.  
Großherzogl. Amtsrevisorat. Ettenheim.  
S u h a n n.

Karlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Die Gebäulichkeiten des verstorbenen Herrn Geh. Rath Dr. Schweißhard werden, zum Behuf der Erbtheilung, nochmals am Donnerstag, den 21. Juli, Nachmittags 2 Uhr, im Hause selbst, öffentlich versteigert, und bei einem Gebot von 25,000 fl. definitiv losgeschlagen werden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1825.  
Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.  
A. A.

Rheinländer.

Rheinbischofsheim. [Präklusiv-Beschl. d.] Alle diejenigen, welche die ihnen in den Bemerkungen Nuckenschopf, Helmlingen, Linz und Hobin — Honau und Neufreistadt zustehende Unterpfands- und Vorzugsrechte auf Liegenschaften, der amtlichen Aufforderung vom 5. März d. J. ungeachtet, vor der zur Erneuerung der Unterpfandsbücher in vorbemerkten Ortschaften bestellten Kommission in den anberaumten Terminen nicht angemeldet haben, werden nunmehr mit etwa nachkommenden Reklamationen nicht mehr gehört werden, und die dortigen Pfandgerichte werden hiermit von aller Gewährleistung und Haftungspflicht für die nicht zur Liquidation gebrachten Pfand- und Vorzugsrechte für entbunden erklärt.

Rheinbischofsheim, den 4. Juli 1825.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
J ä g e r s c h m i d.

Rheinbischofsheim. [Unterpfandsbücher-Erneuerung.] Die Erneuerung der Unterpfandsbücher der Gemeinden Lichtenau mit Graulsbaum und Scherzheim ist für nöthig erachtet, und Tagfahrt zur Liquidation der Vorzugs- und Unterpfandsrechte vor der zu diesem Geschäft bestellten Kommission also anberaumt worden:

Zu Lichtenau u. Graulsbaum, im Schwanenwirthshause in Lichtenau, den 8., 9., 10., 11., 12. und 13. August d. J.;

zu Scherzheim, im Blumenwirthshause, den 22., 23., 24. und 26. August d. J.

Es werden daher alle diejenigen, welche Unterpfands- und Vorzugsrechte auf Liegenschaften in diesen Bemerkungen anzusprechen haben, hiermit aufgefordert, unter Vorlage ihrer Pfandurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift, solches auf die bezeichneten Tage vor der Kommission zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlosem Ablauf des Liquidationstermins die betreffenden Pfandgerichte von ihrer Haftungspflicht und aller Gewährleistung entbunden werden sollen.

Rheinbischofsheim, den 4. Juli 1825.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
J ä g e r s c h m i d.

Kenzingen. [Unterpfandsbuch-Erneuerung zu Weisweil.] Diejenigen Gläubiger, welche aus was immer für einem Titel Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf Liegenschaften in der Gemarkung Weisweil am Rhein anspre-

chen, haben, unter Vorlage der Urkunden in Original oder beglaubter Abschrift, ihre Ansprüche

am 2. und 3. August d. J. auf der Gemeindefube zu Weisweil vor der Liquidationskommission um so gewisser auszuweisen, widrigens man das dortige Ortsgericht von seiner Gewährleistung bei allen nicht angemeldeten Vorzugs- und Pfandrechten loszahlen wird.

Kenzingen, den 9. Juli 1825.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
W o l f i n g e r.

München. [Ediktalladung.] Matern Kempf, ehemaliger Kommissär des Pfalzweibrückischen Amtes Alzeburg im Elsaß, gegenwärtig in Schwefzingen, hat bei seiner Ernennung als Sekretär und Amtschreiber ein Kautions-Kapital von 500 fl. erlegt, worüber der Kautions-Schein am 30. Juli 1786 von dem Rentmeister Dippel zu Zweibrücken ausgestellt worden ist. Dieser Kautions-Schein wurde in der Folge von Matern Kempf an Joseph von Fabert zu Heidelberg zedirt, und gieng durch Erbschaft an dessen Wittwe, Elise von Fabert, über. Da aber dieser Kautions-Schein zu Verlust gegangen ist, und Matern Kempf und Elise von Fabert um Amortisation desselben die Bitte gestellt haben, so wird der unbekante Besitzer dieser Urkunde durch gegenwärtige Ediktalladung aufgefordert, dieselbe

innerhalb 6 Monaten

beim unterzeichneten Appellationsgerichtshofe vorzuweisen, widrigensfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

München, den 5. Juni 1825.  
Königl. Baier. Appellationsgericht des Isarkreises.  
v. M a n n, Präsident.

Stuttgart. [Bekanntmachung.] Zu Folge des §. 31. der K. Verordnung vom 15. April d. J., die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes von gleichem Tage über die Anmeldungen von Eigenthums- Vorzugs- oder Pfandrechten betreffend, sind Anmeldungen, welche durch die Post befördert werden, portofrei aufzugeben.

Da unter der portofreien Aufgabe auch die Beilegung des Briefträgerlohns begriffen ist, so sind die Anmeldebehörden zu Annahme von Anmeldungen nur dann verbunden, wenn der Betrag dieser Auslage mit 21 kr. für einen Brief und mit 22 kr. für ein Paket beigelegt ist, und wenn zugleich auf der Adresse an die gedachten Stellen die baare Inlage an Trägerlohn angezeigt wird.

Indem man daher solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für jeden Theilhabenden bringt, wird noch angefügt, daß bei Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften jeder Anmeldende sich die Zurücksendung seiner Eingabe gefallen zu lassen habe.

Stuttgart, den 21. Juni 1825.  
Königl. Württemberg. Hypotheken-Kommission.  
S c h w a b.

L b f e r.

Ö f f e n t l i c h e r A u f r u f  
des Königl. Württembergischen Obertribunals  
an

diejenigen, welche bei Einführung des Pfandgesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger theilhaft sind.

In Gemäßheit derjenigen Bestimmungen des Gesetzes über



die Einführung eines neuen mit dem 1. Juni d. J. in Wirk-  
samkeit tretenden Pfand- und Prioritätsgesetzes vom 15. April  
1825, welche die Sicherstellung des Besitzes von Grundeigen-  
thum, besonders aber die Sicherstellung der Hypothekargläubi-  
ger gegen unbekannte Vorrechte bezwecken (Art. 11, 15—15),  
und in Folge der K. Vollstreckungsverordnung von gedachtem  
Tage (Reg. Blatt S. 268, 270, 271, 310), werden alle  
diejenigen, welche bei Einführung jener Gesetze wegen irgend  
eines Rechts theilhaftig sind, andurch aufgerufen, ihre auf den  
Grund der frühern Gesetze bereits erworbene Ansprüche in  
der Frist

vom 1. Juli bis zum 31. Dezember d. J.,

beide Tage mit eingerechnet, auf die unten bezeichnete Weise,  
zu Verhütung der hiernach näher ausgedrückten Rechtsnach-  
theile, anzumelden.

Und zwar ist dieser Aufruf gerichtet

#### A.

an diejenigen, welchen wahre Eigenthums- oder andere  
dingliche Ansprüche auf ein Gut, oder welchen persönl-  
liche, auf Erwerbung oder Wiedererlangung ei-  
nes Gutes sich beziehende Rechte zustehen, wenn und sofern  
ihre Ansprüche oder Rechte bisher nicht in das Güterbuch oder  
in das Unterpfandsbuch eingetragen gewesen.

Der Aufruf ergeht daher namentlich an Jeden, welcher sich  
bewußt ist, bei Erwerbung eines Gutes die Bewirkung der  
obrigkeitlichen Insinuation des Vertrags, worauf jene sich  
gründet, versäumt zu haben; so wie an Jeden, welcher, ohne  
eine solche Versäumnis, irgend zu zweifeln Ursache hat, ob  
sein Eigenthums- oder anderes Recht auf ein Gut auch wirk-  
lich in eines der genannten öffentlichen Bücher eingetragen  
worden sey.

In Beziehung auf Orte, in welchen noch keine Güterbü-  
cher vorhanden sind, ist jeder Berechtigte verbunden, die Ur-  
kunden der Erwerbung der Unterpfandsbehörde zu übergeben.

Nächstlich nicht exentte Güter können Anmeldungen, wel-  
che wahre Eigenthums- und andere so eben bezeichnete Rechte  
betreffen, nur bei der Ortsbehörde, mündlich oder schriftlich,  
angebracht werden.

In Beziehung auf exentte Güter müssen dergleichen An-  
meldungen schriftlich bei dem Kreisgerichtshofe geschehen, un-  
ter dessen Gerichtszwang das Gut gelegen ist.

Die Verspätung der Anmeldung hat die Folge, daß die  
Berechtigten diejenigen Unterpfänder, welche nach dem 31. De-  
zember 1825 und vor der Anmeldung gesetzmäßig eingetrag-  
en worden, nicht anfechten können, wofür nicht der neu einge-  
tragene Gläubiger von dem Vorhandenseyn jenes Rechts Wis-  
senschaft gehabt hat.

#### B.

Sodann werden aufgerufen Alle, welchen ein Vorzugs-  
recht der nachbenannten Art zusteht, und zwar insbesondere:

#### I.

Jeder, welchem ein (uneigentliches) Absonderungs-  
recht zukommt, ohne daß er gleichwohl als wahrer Eigentüm-  
er zu betrachten wäre; namentlich:

- 1) Die Kinder, wegen der ihnen nicht wahrhaft eigen-  
thümlichen Güter, welche ihnen vor Einführung des  
neuen Gesetzes zur Sicherheit für ihre Erbschaftsforde-  
rungen auf die in der Kommanordnung Kap. II. Abschn.  
19 §. 14 (S. 58) bestimmte Weise ausgesetzt worden sind;
- 2) Die Erbschaftsgläubiger, wenn sie das außeror-  
dentliche Absonderungsrecht in dem Umfange aufrecht er-  
halten wollen, in welchem es ihnen nach den frühern  
Gesetzen zugestanden;
- 3) Jeder, welchem ein Pfandrecht auf einem Gute zu-  
stand, ehe dieses in die Hände des nunmehrigen Besi-

hers gekommen, wenn er sein hierdurch begründetes uneig-  
entliches Absonderungsrecht wahren will. Ein solcher  
Anspruch findet jedoch nach dem Einführungsgesetze nur  
dann statt, wenn das Pfandrecht ein spezielles war; es  
wäre dann, daß auf den nunmehrigen Besitzer einer un-  
ter einer allgemeinen Hypothek begriffenen Sache die Schuld  
selbst überwiesen worden wäre;

- 4) Jeder, welcher auf den Grund der ältern gesetzlichen Be-  
stimmungen ein Eigenthumsrecht zur Sicher-  
stellung einer Vertragsforderung sich vor-  
behalten hatte, wenn er nicht die volle Gewißheit  
sich verschafft hat, daß sein Eigenthumsvorbehalt wirklich  
nicht etwa nur im Kontraktbuche, sondern entweder in  
dem Unterpfandsbuche oder in dem Güterbuche  
eingetragen sey; — überhaupt aber

- 5) Alle, welche sonst auf den Grund der bisherigen Gesetze  
ein uneigentliches Absonderungsrecht erworben haben mö-  
gen, namentlich diejenigen, für deren Forderungen die  
Früchte eines Gutes haften.

#### II.

Jeder, dessen Forderung nach den bisherigen Gesetzen mit  
einem unbedingten Vorzugsrechte der ersten  
Klasse der Konkursgläubiger versehen ist; und zwar na-  
mentlich:

- 1) die Waisen- und Zuchthäuser, so wie das Irrenhaus, mit  
allen ihren Forderungen;
- 2) die Diensthöfen und andere in der Kost des Schuldners  
arbeitende Personen, wegen des rückständigen Lohns;
- 3) der Fiskus und die frommen Stiftungen, wegen des Kas-  
senrests ihrer Verwalter;
- 4) alle Behörden, welche öffentliche Abgaben irgend einer  
Art zu fordern haben;
- 5) der Fiskus, die Gemeinden, die milden Stiftungen, auch  
andere gesetzlich Berechtigte, wegen grundherrlicher Ab-  
gaben;
- 6) die Brandversicherungskasse, wegen der rückständigen  
Brandschadensbeiträge;
- 7) die Lehen- und Gültträger, wegen der Ausstände, wel-  
che sie an ihre Mitceusiten zu fordern haben;
- 8) die Kameralämter und Gemeinden, wegen ihrer Forderun-  
gen für Krächte, welche sie einem dürftigen Schuldner  
zum Unterhalt oder zur Saat unter obrigkeitlichem Zeug-  
nis geliehen haben.

Die Anmeldung aller hier bemerkten Vorrechte ist jedoch nur  
dann erforderlich, wenn der Schuldner im Besitze verpfänd-  
ten Vermögens sich befindet.

#### III.

Alle diejenigen, welchen ein privilegiertes allgemeines  
oder spezielles Pfandrecht der früheren zweiten Klasse der  
Konkursgläubiger zusteht; namentlich:

- 1) die Ehefrauen und deren Kinder hinsichtlich des Heirath-  
gutes der Erstern;
- 2) diejenigen, welche zu Erwerbung, Erhaltung oder  
Verbesserung einer unbeweglichen Sache, ins-  
besondere zu Wiederherstellung oder Erbauung eines Hau-  
ses, kreditirt, und diese Gegenstände zu rechter Zeit sich  
besonders haben verpfänden lassen;
- 3) Alle, welche zu rechter Zeit auf der von ihnen verkauft-  
en unbeweglichen Sache ein Unterpfand sich vor-  
behalten haben. (Ohne einen Rechtsvorbehalt fallen diese  
Gläubiger, so wie diejenigen, welche zu Erbauung oder  
Verbesserung eines Gebäudes kreditirt, in die unten  
Lit. C bezeichnete Klasse.)
- 4) Der Fiskus wegen Kontraktforderungen, in so fern Gü-



ter, welche der Schuldner nach dem Kontrakt erworben hat, in Anspruch genommen werden wollen.

## IV.

Die öffentlichen oder gerichtlichen Pfandgläubiger der frühern ersten Abtheilung dritter Klasse, sofern die ihnen bestellten gerichtlichen Unterpfänder in die bisherigen Unterpfandsbücher aus Versehen nicht eingetragen oder solche unbefugt gelöscht worden seyn, oder die auch eingetragenen Gläubiger Zinsrückstände anzusprechen haben sollten.

Wenn nun gleich die Anmeldung der bisher bestellten öffentlichen Unterpfänder nur dann, wenn solche in den Unterpfandsbüchern nicht laufen, notwendig ist; so werden doch alle öffentlichen Pfandgläubiger wohl daran thun, diese Anmeldung nicht zu unterlassen.

Endlich

## C.

haben auch diejenigen nicht öffentlichen Pfandgläubiger welche unter Lit. B noch nicht begriffen sind, (die zweite und dritte Abtheilung der bisherigen dritten Klasse) ihre auf Grundeigenthum sich beziehenden Pfandrechte, jedoch nur die speziellen, welche nicht bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt sind, in dem Falle anzumelden, wenn sie die künftige Geltendmachung dieser Rechte gegen Dritte sicher erhalten wollen.

## D.

Die Anmeldungen von Vorzugs- und Pfandrechten (Lit. B und C) sind in Beziehung auf Gutsbesitzer oder Güter, die dem Gerichtszwange der Gerichtshöfe unmittelbar unterworfen sind, schriftlich bei den Kreisgerichtshöfen anzubringen.

Sind aber diese Anmeldungen gegen einen nicht exemten Besitzer oder auf ein nicht exemptes Gut gerichtet, so können sie mündlich oder schriftlich, und zwar entweder bei dem Obergerichtsgerichte, gegen Gemeindeangehörige oder nicht exempte Gutsbesitzer in dem ganzen Umfange des Obergerichtsbezirks; oder bei der Ortsobrigkeit, gegen Ortsangehörige, vorgebracht werden.

Jede Anmeldung solcher Rechte muß den Namen des Anmeldenden, und, wenn derselbe nicht zugleich der Vertheilte selbst ist, auch die Benennung des Letztern, sodann den Namen des Schuldners, endlich den Anspruch selbst, so wie dessen Betrag an Kapital und etwa rückständigen Zinsen, oder den Grund, aus welchem der Betrag zur Zeit nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, enthalten.

Bezieht sich der Anspruch auf ein bestimmtes Gut, so ist dasselbe zu bezeichnen.

Insondere hat jeder privilegierte spezielle, so wie jeder öffentliche Pfandgläubiger, welcher zweifelt, ob sein Pfandrecht in das Unterpfandsbuch eingetragen sey, die in seinen Händen befindliche Urkunde, worauf sein Anspruch sich gründet, entweder in Ur- oder in Abschrift, oder in genügendem Auszuge, der Anmeldebehörde zu übergeben.

Ein solcher Auszug muß enthalten:

- a) die Namen des Schuldners oder der Schuldleute;
- b) den Namen des Gläubigers;
- c) das Datum, den Grund und die Eigenschaft der Forderung, so wie deren Betrag an Kapital und an etwaigen Zinsrückständen;
- d) die Unterpfänder;
- e) die Bemerkung, ob Generalhypothek damit verbunden sey;
- f) die Unterschrift der Schuldleute mit der Bemerkung, ob und auf welche Weise sie für das Ganze sich verschrieben haben;
- g) die Angabe der Unterschrift der erkennenden oder der beglaubigenden Behörde.

Sind

h) mit einer Forderung in der Person des Gläubigers Veränderungen vorgegangen, so sind auch diese anzuzeigen.

Bei gerichtlichen Obligationen genügt es, wenn dieselben derjenigen Stelle übergeben werden, in deren Bezirk sie ausgefertigt wurden, wenn auch Güter in auswärtigen Markungen dabei verpfändet seyn sollten.

Ist das angesprochene Vorzugsrecht ein allgemeines: so hat der Berechtigte den Anspruch bei den Anmeldebehörde des Wohnorts des Verpflichteten vorzubringen.

Ansprüche jeder Art an Schuldner, wider welche in Folge ihrer Ueberschuldung der Konkurs bereits eingeleitet oder im Gange ist, bedürfen bei der aufgestellten besondern Behörde keiner Anmeldung.

E.

Die rechtliche Folge, welche diejenigen trifft, die dem vorstehenden Ausruf keine Folge leisten, und ihre Vorzugsrechte (Lit. B Nro. — IV)

bis zum Ablauf des 31. Dezember 1825

nicht angemeldet haben, besteht darin, daß ihnen (jedoch mit Ausnahme des § 314 III 4) zwar eine spätere Anzeige (gegenüber von ihren Schuldnern) unbenommen bleibt, und daß dergleichen später angezeigte Absonderungs-, Vorzugs- oder Pfandrechte zwar gleichfalls in das Unterpfandsbuch eingetragen werden, jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb des Termins angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach diesem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte dritter Personen.

Insondere trifft die ältern Erbschaftsgläubiger (Lit. B Nro. I. 2), welche ihr außerordentliches Absonderungsrecht nicht bis zum Ablaufe des 31. Dezembers 1825 geltend machen, der Rechtsnachtheil, daß dieses Recht auf die im Artikel 40 des Pfandgesetzes bestimmte, vom 1. Juni 1825 an laufende Frist von drei Jahren mit der dort angegebenen Wirkung beschränkt bleibt; so, daß die später (nach dem 31. Dez. 1825) angezeigten Absonderungsansprüche der Erbschaftsgläubiger nur auf die alsdann noch bei den Erben vorhandenen Erbschaftsgegenstände, und unbeschadet der bis dahin gesetzmäßig bestellten oder vorgemerkten Unterpfänder, gerichtet werden können.

Ebenso können auch alle nicht öffentlichen, weimohl spezielle, Pfandgläubiger (Lit. B Nro. I. 1. 3 — 5. Nro. II, so weit die Rechte dieser Kategorie als dingliche zu betrachten sind, dann Nro. III und Lit. C), deren Pfandrechte nicht bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt sind, diese Rechte vom 1. Januar 1826 an gegen Dritte Besitzer nicht mehr geltend machen, wenn sie die Anmeldung bis zum 31. Dez. 1825 einschließlich unterlassen haben.

Gegen die Versäumung der am 31. Dez. 1825 ablaufenden Frist ist zu Abwendung der eben erwähnten Rechtsnachtheile keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Endlich

F.

wird noch ausdrücklich bemerkt, daß diese Aufforderung (Lit. B — E) mit den angeführten Rechtsnachtheilen auch diejenigen angeht, welche aus irgend einem in diesem Ausruf nicht speziell bemerkten Titel auf einen Vorzug vor den bisherigen öffentlichen Pfand- oder den künftigen Hypothekargläubigern, oder auf die Konkurrenz mit denselben Anspruch machen.

Beschlossen im Königl. Württembergischen Obertribunal, Stuttgart, den 4. Juni 1825.

M a j e r.